

II-7867 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

ANTRAG

No. ... 443/A
Präs.: 2. DEZ. 1992

der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 475/1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 a wird nach Satz 1 folgender zweiter Satz eingefügt:
"Für die Berechnung der Bundeshöchstzahl gelten als Ausländer auch alle als unselbstständig Erwerbstätige pflichtversicherten Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum."
2. § 34 wird folgender Abs. 7 angefügt:
"§ 12 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXX/1992 tritt zu demselben Zeitpunkt in Kraft wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum."

Begründung:

Ebenso wie alle anderen aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommenen Personen werden in Hinkunft auch EWR-Bürger nicht mehr in die Bundeshöchstzahl miteingerechnet werden. Dies ergibt einen erweiterten Spielraum innerhalb der Bundeshöchstzahl, die daher mit der tatsächlichen Anzahl in Österreich beschäftigter Ausländer nicht mehr direkt zusammenhängen wird.

Die Bundeshöchstzahl ist in Hinblick auf die notwendige Kontrolle des Arbeitsmarktes 1990 eingeführt worden, wobei die Antragsteller Hesoun und Dr. Feurstein diese Maßnahme folgendermaßen begründeten:

"Internationale Erfahrungen mit der Ausländerbeschäftigung haben gezeigt, daß bei einem Ausländeranteil von über 10 % an der Beschäftigtenzahl die Nachteile der Ausländerbeschäftigung die Vorteile zu überwiegen beginnen. Neben den bekannten ökonomischen Nachteilen, insbesondere hinsichtlich unterbleibender produktionssteigernder Investitionen und notwendiger Strukturbereinigungen sowie des fehlenden Zwanges, das inländische Arbeitskräftepotential auszuschöpfen, ist auf Grund fehlender infrastruktureller Ausstattung – Wohnungen, Schulen, Spitäler – bei einer noch stärkeren Ausweitung der Ausländerbeschäftigung zu befürchten, daß vorhandene Vorurteile gegenüber Fremden verstärkt und ausländerfeindliche Tendenzen begünstigt werden."

Die Antragsteller meinen, daß dem nur hinzuzufügen ist, daß hinsichtlich der Auswirkungen der Ausländerbeschäftigung nicht zwischen EWR-Bürgern und Bürgern von Drittstaaten differenziert werden sollte und meinen daher, daß auch die EWR-Bürger weiterhin in die Bundeshöchstzahl eingerechnet werden sollten, wenngleich ihre Zahl natürlich aufgrund der Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht beschränkt werden kann. Ein Ansteigen über die derzeit festgelegten 10 % ist aber bis zum vorerst mit Ende 1993 festgelegten Außerkrafttreten von § 12 a nicht anzunehmen.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.

Wien, am 2. Dezember 1992

fpc107/aauslbg.hai

Hesoun *Kolindl* *Bak* 2
Feurstein *Leitinger* *Ldaue*